

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Der neue schweizerische Republikaner |
| Herausgeber: | Escher; Usteri |
| Band: | 4 (1801) |
| Artikel: | Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung] |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-543046 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 31 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 13 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsat-
zungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

II.

Canton Unterwalden.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung zu Sarnen,
am 11ten August 1801.)

Einteilung. Der Canton ist in zwey Theile
abgetheilt: Obwald oder Bezirk Sarnen, und Rid-
dem Wald, oder Bezirk Stans. — Stans hat
7 Pfarreyen: Stans, Buchs, Wolfenschiessen, Beg-
genried, Hergiswyl, Ammattten, und Engelberg. —
Sarnen hat 6 Pfarreyen: Sarnen, Kerns, Saxlen,
Atnacht, Giswyl und Lungern. Ein Bezirk soll den
Hauptort 5 Jahre haben; der Representant aber auf
die helvetische Tagsatzung soll aus dem andern Bezirk
durch den dreyfachen Rath eben dieses Bezirks ernannt
werden.

Politischer Stand der Bürger. Um
das Bürgerrecht des Cantons zu geniessen, soll einer
helvetischen Bürger seyn, Heymaths- und Wohlver-
haltenschein von 10 Jahren her vorweisen; er soll dem
Bezirk eine seinen Umständen angemessene Hinterlage
geben. Der Bezirkstrath entscheidet über die Annahme.

Wählbarkeitsbedinge. Der Ortsbürger soll
das gesetzliche Alter und ein Eigenthum oder einen
Broderverb haben. Er soll ein Vermögen besitzen im
Fall einer Abgabe, von den Bezirkstellen 10 Kreuzer,
von den Cantonstellen 20 Kreuzer, von den Natio-
nalstellen 30 Kreuzer bezahlen zu können.

Cantonsautoritäten: Sie sind folgende:

1. **Gemeindstrath.** Er besteht aus den Bezirksträthen
der Gemeinde, mit Zugang der wirklichen Kirch-
meyer, Kirchenvögt, Gemeindesekelmeister und Theilens-

vögt. — Er besorgt die kirchliche ökonomische Ver-
waltung; er erlaubt Steuren anzulegen; er schlägt
die Vögte dem Gerichte vor, entlässt sie, nimmt ihre
Rechnungen ab u. s. w.; er vollzieht die Verfügu-
ngen des Bezirkstraths über Vogts-, Wittwen- und Wais-
sensachen; er bestraft die vom Bezirkstrath an ihn ge-
wiesenen geringen Vergehen; er macht die Feuer-, Bäch-
und Brunnenanstalten; er ernamset die Pfandschächer
und den Gemeindeschreiber; er vollzieht die Unterrichts-
Verfügungen.

2. **Bezirkstrath.** Er besteht in jedem Bezirk
aus einem Landammann, 1 Statthalter, 1 Bezirk-
Sekelmeister, 1 Bau- und Strassherr und 1 Wais-
senvogt. Zu diesen 5 Gliedern von Amtswegen, kom-
men 33 Bezirksträthe auf die Gemeinden vertheilt
(Beamte: 1 Landschreiber, 1 Landweibel und 1 Läu-
fer). — Ihm steht zu die Zuchtpolizei; er erlaubt
Steuren für die Armen anzulegen; er macht Verfü-
gungen in Vogts-, Wittwen-, und Waisensachen. Er
ernamset den Armenleutenvogt, die Bezirkswaldbögte,
die Einzieher der inneren Steuren, den Stammbuch-
verwalter, den Sanitätsrath, die Landbotte und die
Sinner. Er ernamset die vier gewöhnlichen Commis-
sionen, als des Unterrichts, der Oekonomie, der Bau,
Wald und Strassen und der Waisen; Er schlägt dem
Cantonstrath Gegenstände vor, welche den allgemeinen
Canton betreffen mögen; Er verweiset geringe Verge-
hen zur Züchtigung an den Gemeindstrath; Er verfügt
über Jahrmarkte, Fisch- und Schifferordnungen und
Freyhschiessen; Er bestimmt die Hinterlag neuer Bür-
ger und ihr Einzuggeld; Er ratificirt die Bezirkstrach-
nungen; Er trifft Verfüguungen für Errichtung der
Gültbriebe.

3. **Cantonstrath.** Er besteht aus 1 Landam-
mann, 1 Statthalter, 1 Sekelmeister und 7 Räthen
aus jedem Bezirk (also 20 Mitglieder). — Er ver-
sammelt sich im Hauptorte, so oft er wegen Geschäften

von der Regierung, von einem andern Canton oder Bezirksrath dazu aufgesodert wird. — Es steht ihm zu: die Erhebung und Vertheilung der äussern Grundabgabe; Die Festsetzung der Cantonsbedürfnisse und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man sich gegen den Senat zu beklagen habe, und kann eine Tagsatzung verlangen und dazu einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeines Nationalgesetz annehmen wolle oder nicht; ob die Klage eines andern Cantons gegen den Senat könne unterstützt werden; ob man einige Veränderung der Cantonsverfassung vorschlagen wolle oder nicht; Er macht die gleichförmige Verfügung über Bott, Verbott und Arresttheilung; Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der vier oben erwähnten Commissionen und deren Verrichtungen.

Wahlmethode. Ein dreifacher Rath besteht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nemlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirksrath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirksräthen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernennen: die Representanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Vorgesetzten des Bezirks, den Cantonsrath, die Cangley und Amtsleute.

Alle geistliche Pfründen und Kirchenbedienungen werden nach alter Uebung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange sie diese bekleiden, von allen Aemtern und Rathsplächen des Cantons ausgeschlossen seyn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsleute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Besoldungen. In Erwägung, daß die ehemals oberkirchliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytrugen, dermalen eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domainen, Zehnenden und Bodenzinse besitzt — hingegen alle ehemaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so findet man sich außer Stand, den Beamten und Räthen eine Besoldung zu bestimmen, und andere unausweichliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelle dazu angewiesen wird.

Bemerkung. Die Gemeinde-, Bezirks- und Cantons Räthe sollen in ihren Verrichtungen nach den

Landgesetzen, laut beyseitigen Articulibüchern, und guter Uebung richten, auch alle Landsgesetze in ihren Kräften verbleiben, in so fern solche den neuen Gesetzen und Beschlüssen nicht widersprechen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitution Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubte seinen Verpflichtungen genug zu thun, Ihnen B. G. mit seiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Municipalität in Schwyz zugekommenen Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinigung jener Landschaft mit dem künftigen Cant. Schwyz zugesandt und Ihnen Entscheid, in die Petitionen nicht nicht einzutreten, gehörigen Orts so bekannt gemacht zu haben, wie er ihm durch Ihren Protocollauszug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Nun hält sich der Volkz. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beylegndes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstätten einzusenden, worin dieser Beamte, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Beorgnisse äussert, als mögte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgirten Verfassungsentwürfe, in Hinsicht auf die Verschmähierung des C. Schwyz, die schlimmsten Folgen befürchten lassen; zu dessen Anwendung erum die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Municipalität von Schwyz ihre Vorstellungen bey Ihnen B. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Gachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Besitzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Volkz. Rath den samethaften Verkauf derselben um den angebotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vortheilhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beylagen enthaltene Separatkauf des B. Greuter zu seyn. Und da desselben Genehmigung auch von der Berw. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Volkz. Rath kein Bedenken, Sie B. G. einzuladen, diesen Separatverkauf, wenn er Ihnen Beifall erhält, zu ratifizieren.